



Organisationseinheit: BMG - II/B/7 (Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam

E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4876

Fax:

Geschäftszahl: BMG-75340/0019-II/B/7/2009

Datum: 07.05.2009

Ihr Zeichen:

kurt.danzinger@bmfj.gv.at;

claudia.janecek@wko.at;

'johannes.kneissl@ama.gv.at';

'markus.glatzenberger@ama.gv.at'

Biologische Produktion; Anfrage betreffend Art. 24 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 4 LMKV

R u n d e r l a s s

Aus gegebenem Anlass weist das Bundesministerium für Gesundheit auf folgende Besonderheit bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von der Kennzeichnung der Zutaten (d.s. Bestandteile und Zusatzstoffe) gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 (LMKV), BGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 165/2008, ausgenommen sind, in Verbindung mit Angaben mit Bezug auf die biologische Produktion („bio“-Angaben) hin:

Werden in der Kennzeichnung oder Werbung einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion angegeben, so muss hier - entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 4 LMKV - ein vollständiges Zutatenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 LMKV aufgeführt werden.

Diese Ausnahme basiert auf Art. 24 Abs. 4 lit. b („*die Bezeichnungen nach Abs. 1 dürfen nur im Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a, b und d*“) sowie Art. 24 Abs. 4 Unterabsatz 2 („*Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologisch/ökologisch sind*“) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Davon betroffen sind unter anderem Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumensprozent.

Jegliche „bio“-Angaben in Kennzeichnung oder Werbung bedingen gemäß Art. 23 Abs. 2 leg.cit. die Erfüllung der Vorschriften der in Rede stehenden EG-Verordnung. Unter anderem muss sich der Unternehmer daher dem Kontrollverfahren gemäß Art. 28 leg.cit. unterwerfen.

Für den Bundesminister:
Dr. Peter Kranner

Elektronisch gefertigt